



GGI/3/Auburger

Traun, 06.07.2023

EINRICHTUNGSORDNUNG für die Flexible Nachmittagsbetreuung für Volksschulkinder der Stadt Traun

Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 05.07.2023

I. Öffnungszeiten der Flexiblen Nachmittagsbetreuung für Volksschulkinder:

1. Die Öffnungszeiten werktags sind:

Montag	11:30-14:30 Uhr
Dienstag	11:30-14:30 Uhr
Mittwoch	11:30-14:30 Uhr
Donnerstag	11:30-14:30 Uhr
Freitag	11:30-14:30 Uhr

In Form einer Einzelvereinbarung besteht die Möglichkeit, dass das Schulkind bereits nach einem früheren Unterrichtsende, frühestens ab 10:30 Uhr, die Flexible Nachmittagsbetreuung besuchen kann.

2. In der Flexiblen Nachmittagsbetreuung wird die Betreuungsform mit Mittagessen angeboten.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Die Flexible Nachmittagsbetreuung startet am 11.09.2023.

2. Derzeit festgelegte Ferien- und Schließzeiten im Arbeitsjahr sind:

- a. Herbstferien lt. OÖ Schulferien
- b. Weihnachtsferien lt. OÖ Schulferien
- c. Semesterferien lt. OÖ Schulferien
- d. Osterferien lt. OÖ Schulferien
- e. Sommerferien lt. OÖ Schulferien
- f. An Werktagen, die per Gesetz als unterrichtsfrei erklärt worden sind, ist die Flexible Nachmittagsbetreuung geschlossen (Feiertage, 02.11. Allerseelen, 04.05. Hl. Florian)
- g. An schulautonomen Tagen ist die Flexible Nachmittagsbetreuung ganztägig je nach Betreuungsbedarf geöffnet.

Die konkreten Kalenderdaten der Ferien- und Schließzeiten werden jedes Jahr gesondert bekannt gegeben und den Eltern gemeinsam mit der Einrichtungsordnung ausgehändigt.

III. Aufnahme

1. Für die Aufnahme in die Flexible Nachmittagsbetreuung der Stadt Traun ist die jährliche Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich, d. h. auch für Kinder, welche die Flexible Nachmittagsbetreuung bereits besuchen. Die Anmeldung hat schriftlich jeweils bis spätestens 31.03. des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr zu erfolgen. Die Stadtgemeinde Traun entscheidet bis zum 30. Juni d. J. über die Aufnahme und teilt dies den Eltern schriftlich mit. Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Über die Aufnahme zum Beginn des Arbeitsjahres entscheidet der zuständige gemeinderätliche Ausschuss.
2. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - b) Meldezettel
 - c) Sozialversicherungsnummer
 - d) Ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes (Die Kosten hierfür tragen die Erziehungsberechtigten.)
 - e) Impfbescheinigung
 - f) Einkommensnachweise – widrigenfalls wird der Höchstarif verrechnet
 - g) Arbeitszeitenbestätigung oder Bestätigung über die Arbeitsuche oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten
3. In die Flexible Nachmittagsbetreuung werden schulpflichtige Kinder für die Dauer der allgemeinen Schulpflicht während des Volksschulbesuchs aufgenommen. Änderungen bzgl. der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten sind dem Rechtsträger umgehend bekanntzugeben. Erziehungsberechtigte, die nicht berufstätig sind, erklären sich mit dem Verzicht auf den Betreuungsplatz einverstanden.
4. Für den Besuch der Flexiblen Nachmittagsbetreuung ist ein sozial gestaffelter Elternbeitrag lt. aktuell gültiger Tarifordnung zu bezahlen.
5. Sollte ein aufgenommenes Kind ohne ausreichende schriftliche Begründung auch nach 14 Kalendertagen nach dem bei der Anmeldung angegebenen Besuchsbeginn nicht in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung erscheinen, so geht der Anspruch auf den Betreuungsplatz verloren.

IV. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Flexiblen Nachmittagsbetreuung ist bis zum Ende eines jeden Monatsletzten mit Wirksamkeit zum folgenden Monatsersten möglich und hat bei der Leitung schriftlich per Abmeldeformular zu erfolgen.

V. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf widerrufen werden, wenn

- a) Die Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen
- b) Nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird bzw. das Wohl anderer Kinder nicht mehr angemessen geschützt werden kann (Gefährdung von anderen Kindern hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums).
- c) Kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Den Widerruf der Aufnahme hat der Rechtsträger den Eltern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

VI. Aufsichtspflicht, Meldepflicht und Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und dem Personal der Flexiblen Nachmittagsbetreuung zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. An diese haben sich die Eltern zu halten. Änderungen der benötigten Betreuungszeiten sind nur in dringenden Fällen, aus triftigen Gründen und nur nach Absprache mit der Leitung möglich.
3. Die Eltern haben die Flexible Nachmittagsbetreuung von jeder Verhinderung unverzüglich telefonisch oder schriftlich zu benachrichtigen. Bei längerer Verhinderungsdauer bei mehr als 3 Wochen ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag lt. Tarifordnung einzuheben.
4. Die Aufsichtspflicht in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung beginnt mit der Anwesenheitsmeldung bei beim Personal im Anschluss an den Eintritt der Kinder das Gebäude der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und endet mit der Abmeldung und anschließendem Verlassen des Gebäudes.
5. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Flexible Nachmittagsbetreuung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen.
6. Einmal jährlich, zu Beginn des Arbeitsjahres, muss eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt werden. Dies erfolgt auf eigene Kosten. Die Eltern haben die Flexible Nachmittagsbetreuung unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutze desselben zu informieren.
7. Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung umgehend von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Flexiblen Nachmittagsbetreuung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Personen nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Flexible Nachmittagsbetreuung wieder besucht, ist auf Verlangen der Leitung eine ärztliche Bestätigung (Infektionsfreischein) vorzulegen. Die Kosten dafür tragen die Erziehungsberechtigten. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen lediglich

dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung einer Infektion oder des Lausbefalls.

8. In der Flexiblen Nachmittagsbetreuung werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht.
9. Erziehungsberechtigte haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Erziehungsberechtigten verzichten in diesem Fall unverzüglich auf den Betreuungsplatz.
10. Das Kind wird von den Erziehungsberechtigten dazu angehalten, an den schulautonomen Tagen nicht vor Beginn der Flexiblen Kinderbetreuung, an Schultagen jedoch unmittelbar nach Unterrichtsende, in die Flexible Nachmittagsbetreuung zu gehen. Für die Zeit vor dem Beginn bzw. zwischen dem Unterrichtsschluss und dem Eintreffen des Kindes in die Flexible Nachmittagsbetreuung übernimmt der Rechtsträger keine Haftung.
11. Die Kinder können von der Flexiblen Nachmittagsbetreuung abgeholt werden. Die abholberechtigten Personen sind schriftlich bekanntzugeben. Kinder, die alleine heimgehen oder zwischendurch von der Flexiblen Nachmittagsbetreuung weggehen (Schule, Musikschule, etc.) benötigen eine schriftliche, datierte, von den Eltern unterschriebene Bestätigung.
12. Änderungen bzgl. der Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer und Bankverbindung müssen umgehend bekanntgegeben werden.
13. In den internen Räumlichkeiten der Flexiblen Nachmittagsbetreuung dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt werden.
14. Den Erziehungsberechtigten werden vom Rechtsträger kostenlos bis auf Widerruf Zugangsdaten für die ElternApp Kidsfox zur Verfügung gestellt. Die Hauptkommunikation zwischen Einrichtung und Erziehungsberechtigten findet über die ElternApp Kidsfox statt. Sofern die Erziehungsberechtigten auf die ElternApp verzichten, kümmern sie sich eigenständig darum, alle relevanten Informationen anderweitig zu erhalten.
15. Die Erziehungsberechtigten sind für den Abschluss einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. Das Kind ist durch den Besuch der Flexiblen Nachmittagsbetreuung nicht automatisch unfallversichert.

VII. Einverständniserklärungen

Die den Erziehungsberechtigten ausgehändigte Einverständniserklärung betrifft Erläuterungen zur Datenschutzgrundverordnung und ist von den Erziehungsberechtigten unterfertigt bei der Leitung abzugeben.

VIII. Erziehungsberechtigung durch andere Personen

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen dieser Einrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.


IX. Inkrafttreten

Die vorstehende Einrichtungsordnung für die Flexible Nachmittagsbetreuung für Volksschulkinder der Stadt Traun tritt mit 01.09.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Karl-Heinz Koll

Angeschlagen: 06. JULI 2023
Abgenommen: 21. JULI 2023 

✕

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Einrichtungsordnung für die flexible Nachmittagsbetreuung und die beiliegende Festlegung der Ferien- und Schließzeiten für das aktuelle Arbeitsjahr hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

Name des Kindes: _____

Namen der Erziehungsberechtigten: _____

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte